

UNTERSCHRIFT

**Warum es NICHT möglich ist in der „BRD“
Recht zu bekommen!**

**Und ein Dialog mit dieser Pseudo Justiz völlig
sinnlos und umsonst ist!**

Es gilt Privathaftung gemäß § 823/839 BGB!

**Auch eine freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG)
kann KEINE Staatshaftung herstellen, weil
niemand einer freiwilligen Gerichtsbarkeit
zustimmen muß!**

**Das deutsche Volk ist der höchste Souverän
und NUR das deutsche Volk darf deutsches
Recht anwenden, aber NICHT die
Firmenstruktur „BRD“, respektive „BRD-
Finanzagentur GmbH“!**

<http://www.nationales-wissen.de>

Jörg Erdmannsky

geratop2000@online.de

Tel: 02338-617100 und 02338617050 und 0175-1611191 (Juni 2009)

Staatsaufbaumängel – Gerichte sind Gewerbebetriebe !!!

weitergeleitete Info

bitte alles genau lesen--bitte lesen und weiterleiten

aufwachen und handeln - Laßt Euch nicht weiter verdummen. steht auf, befreit Euch der Lügen!

----- Original-Nachricht -----

Datum: Fri, 3 Apr 2009 09:19:41 +0200

Von: "RSV.INFO B.J.Fischer" <RSV.Fischer.INFO@online.de>

Betreff: Fw: Gerichtsbarkeiten sind Gewerbebetriebe

Zur Kenntnisnahme und Weiterleitung. Die Staatsaufbaumängel wurden durch die Alliierten erkannt und man hat der BRD-Verwaltung den bundes-gesetzlichen Handlungsspielraum entzogen. Seitdem ist alles juristischer Trickbetrug mit arglistischer Täuschung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen.

Da sich seit dem Putsch der Regierungsvertreter der DDR und der BRD 1990 gegen das Deutsche Volk selbiges nicht entsprechend dem Protokoll des Potsdamer Abkommens (Dreimächtekonferenz von Berlin) vom 02.08.1945 gerührt hat, haben die Alliierten wiederholt die notwendige Initiative ergriffen und das 1. Bundesbereinigungsgesetz Art. 14, 49 u. 67 (1. BMJBBG, BGBl Teil I Nr. 18, S. 0866 vom 19. April 2006) sowie das 2. Bundesbereinigungsgesetz Art. 4 (2. BMJBBG veröffentlicht im BGBl. Teil I Nr. 59, S. 2614 vom 23.11.2007) über den Bundestag für das Personal der Bundesrepublik Deutschland und die Bewohner des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gesetzlich vorgeschrieben.

Dies betrifft auch Sie !

In den letzten zwei Jahren fanden gravierende Gesetzesänderungen statt.

- Welche Auswirkung hat das für Sie im täglichen Leben?
- Welche Folgen hat z. B. die Aufhebung des Grundgesetzes Art. 34 [Staatshaftung]?
- Wie sind Sie davon unmittelbar betroffen?
- Welche Folgen hat die Aufhebung von Art. 101 [Gesetzlicher Richter] des Grundgesetzes?
- Welche Folgen hat die Aufhebung von § 15 [Die Gerichte sind Staatsgerichte] des BRD-GVG?
- 2. BMJBBG Art. 4 § 3 Folgen - Bundesgesetzblatt vom 23.11.2007 Seite 2614
- Aufhebung Bundesrecht - Löschung der Einführungsgesetze und Geltungsbereiche von GVG, StPO und ZPO (1. BMJBBG, BGBl Teil I Nr. 18, S. 0866 vom 19. April 2006) und Aufhebung Besatzungsrecht, soweit es nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden ist und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens den Artikeln 73, 74 und 75 GG zuzuordnen war (2. BMJBBG insb. Art. 4 veröffentlicht im BGBl. Teil I Nr. 59, S. 2614 vom 23.11.2007), ausgenommen das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946
- Wozu dann immer noch laufend neue Gesetze, wenn der "Staat" sich nicht einmal mehr an die bisherigen hält?

Rechte der Besatzungsmächte bleiben erhalten!

Besatzungsrecht gilt: Mit dem zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht v. 23.11.2007 haben sich die Besatzungsmächte mit Art. 4 § 3 zu Ihren Rechten und Pflichten bekannt. Dies war notwendig, weil die Besatzungsmächte einschneidende Gesetzesänderungen durchgeführt haben. Diese Gesetzesänderungen wurden quasi vom Europ. Gerichtshof für Menschenrechte erzwungen. Dieser internationale Gerichtshof hat festgestellt, daß die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist (Az.: EGMR 75529/01 v. 08.06.2006). Dafür sind die Besatzungsmächte zumindest mitverantwortlich. Um sich dieser Verantwortung für den Unrechtsstaat zu entziehen, wurde die Verwaltungsbefugnis der BRD mittels 1. und 2. Bundesbereinigungsgesetz als gesetzliche Aufgabe der BRD entzogen. Damit hat man dem gesamten BRD-Justizwesen (Art. 92 -104 Grundgesetz der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Geltungsbereich) die gesetzliche Befugnis und den staatlichen Auftrag Recht zu sprechen entzogen. Ausdrücklich davon ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 (Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten), BMJBBG Art. 4 § 1 (2). 1982 wurde das Staatshaftungsgesetz gelöscht und mit Aufhebung v. Art. 34 Grundgesetz der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Geltungsbereich durch das 2. BMJBBG v. 23.11.2007 mit Art. 4 § 1 (1) auch die Staatshaftung und damit die "öffentlich-rechtlichen" Regelungen.

Es ist eine Offenkundigkeit, daß die entscheidenden BRD-Gesetze in Deutschland, wie Grundgesetz, GVG, StPO und ZPO keine gültigen Staatsgesetze sind und auch über keinen Geltungsbereich mehr verfügen. Es ist eine Offenkundigkeit, daß die Gerichte in Deutschland keine Staatsgerichte sind und auch über keinen Geltungsbereich mehr verfügen. Es ist eine Offenkundigkeit, daß die Richter in Deutschland keine gesetzlichen Richter mehr sind, sie sind Privatpersonen, die als Schiedsrichter bei Arbeitsstreitigkeiten u.a. ausgewählten Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingesetzt werden können.

Die kritiklose Staats- oder besser Obrigkeitshörigkeit (BRD ist ja kein Staat), die fehlende Ethik und die Mißachtung von Logik und Vernunft sind bis heute für die deutsche Justiz charakteristisch. Die mangelhafte Achtung des Rechts und die fehlende intellektuelle Redlichkeit ist nur durch die Wurzeln im "Führerstaat" zu erklären. Henryk Broders Charakterisierung der Justizangehörigen als "Freislers Erben" ist leider heute weitgehend berechtigt.

Der Gedanke fairer Gerichtsverfahren und wirksamer Gewaltenteilung durch gegenseitige Kontrolle der Gewalten ist der deutschen Justiz sowie der deutschen Bevölkerung bis heute weitgehend fremd geblieben.

Neutralität der Judikative ist in der BRD-Verwaltung nicht mehr gegeben.

Die BRD-Verwaltung bestimmt, was Recht und was wahr ist, und achtet dabei weder Gott noch den Menschen!

"Es gibt Möglichkeiten, solche Auswüchse kreativ zu bekämpfen. Kleine, menschliche Fehler. So können sich ein paar Polizisten im Beisein eines "Verdächtigen mit Migrationshintergrund" darüber unterhalten, wie großartig eingerichtet und wie schlecht gesichert die Wohnung eines unliebsamen Richters doch ist. Mit dreimaliger Wiederholung der Adresse, damit der Herr Verdächtige sich diese auch wirklich merken kann. Sollte eine Claudia Roth oder ein Jürgen Trittin eine Rede halten, dann bleibt dummerweise das Fahrzeug der Polizisten, die den Auftritt schützen sollen, mit einer Motorpanne liegen. Und sollten ein paar zugewanderte Kulturbereicherer die Redaktionsräume der Hamburger MobbingPost aufräumen, schickt die Leitstelle das Überfallkommando in der Aufregung zum Gebäude der Bild am Sonntag. Es gibt doch nun wirklich zahlreiche Möglichkeiten, solche

Aggressionen zu lenken. Vom Dienst nach Vorschrift über eine gezielte Krankmeldung ist jede Art der Sabotage möglich.

Wie das rechtlich aussieht? Schlagen wir doch nach!

Art 20 Grundgesetz der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Geltungsbereich

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Das Recht auf Widerstand, wenn eine Ordnung beseitigt werden soll, bei der sogar Zuhälter Respekt vor Polizisten hatten, haben alle Deutschen. Sogar deutsche Polizisten. Grundgesetz Artikel 20, Absatz 4 - der gegenüber jedem anderen Gesetz der BRD Vorrang hat." (<http://www.michaelwinkler.de/Kommentar.html>)

German(n)isch herzlich grüßt

<http://rsv.daten-web.de/Souveraenitaet.html>

<http://rsv.daten-web.de/Treuhand.html>

Aus der CD-ROM „Wirtschafts- und Finanzkriminalität „BRD-Finanzagentur GmbH“, mit den völkerrechtswidrigen, kriminellen Handlungen der Stadtverwaltung 58339 Breckerfeld zur Existenzvernichtung und gegen die Breckerfelder Bürger und Besucher des Erholungsortes Breckerfeld. Sowie der hochkriminellen Vereinigung Amtsgericht Hagen, u. a. unter „Obhut“ der Privatperson „Richter“ Peter Gross.

<http://www.nationales-wissen.de>

Bitte zum Schutz des deutschen Volkes an jeden weiterleiten.

Offizielle Werbemaßnahme der Straftäter, durch das NICHTBEGREIFEN ihrer widersinnigen Handlungen.

Es gibt KEINEN Status Quo. Und ein ehemaliger VW – Chef, Peter Hartz, macht keine Gesetze GEGEN das gesamte deutsche Volk !!!

Bericht eines Kommissar für Völker- und Menschenrecht im EZfMR und ZEB
 EZfMR, Europäisches Zentrum für Menschenrechte, Kolonnenweg 29, 24837 Schleswig
 ZEB, Zentralrat Europäischer Bürger, Bielfeldtweg 26, 21682 Stade

Nachhilfe/Erklärung zum Völker- Menschenrecht (Schüler/Lehrerversion)

pdf-Druckdatum: 01.06.2009

Erstellt/Überarbeitet am: 01.06.2009

Das deutsche Volk ist der höchste Souverän !

*Das deutsche Volk wird zunehmend besser im Recht(s)system ausgebildet, als jeder „BRD“
 Jurist, den es gar nicht gibt !*

Der Trick der Justiz mit den Begriffen rechtskräftig/rechtswirksam

Die Justiz nutzt die Unkenntnis der Bürger mit juristischen Fachbegriffen aus. Die tatsächlich Verantwortlichen, wie Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger leisteten bisher auf Haftbefehlen, Urteilen, Beschlüssen usw. keine Unterschriften, wurden nur mit dem Familiennamen genannt und Justizangestellte wurden vorgeschoben, um Beglaubigungen vorzunehmen. Sie täuschten damit Rechtswirksamkeit vor. Die Polizei und andere Behörden folgten bisher diesen nichtigen Verwaltungsakten.

Der Grund für die fehlenden Unterschriften der tatsächlich Verantwortlichen ist in der fehlenden Staatshaftung zu suchen. Jeder Beamte haftet danach persönlich und mit seinem Privatvermögen nach § 839 BGB (Staatshaftung gelöscht 1982). Es wundert also nicht, warum z.B. Richter Urteile, die weitreichende Folgen haben können, nicht unterschreiben. Da diese Vorgehensweise aber nicht nur im Einzelfall so gehandhabt wird, sondern grundsätzlich so gehandelt wird, ist der Willkür Tür und Tor geöffnet, denn es gibt keine Verantwortlichen mehr, die zur Haftung herangezogen werden können, wenn die Originalunterschrift fehlt.

Gehen Sie doch einmal zu Ihrer Bank und legen eine Überweisung vor, die Sie nicht unterschrieben haben, sondern die Sie von irgendjemanden beglaubigen lassen. Meinen Sie, dass die Bank diese Überweisung tätigen wird?

Dürfen aber solche beglaubigten Schriftstücke überhaupt von Beamten beachtet werden?

In unserem Infoblatt "Unterschriftsverweigerung durch Amtsträger der BRD", haben wir bereits ganz klar dargelegt, dass eine Beglaubigung nur zwischen Behörden gilt (Verwaltungsverfahrensgesetz), **aber nicht dem Bürger gegenüber**. Da gilt das Bürgerliche Gesetzbuch nach § 126, wonach die Unterschrift mit Vor- und Familiennamen im Original vorhanden **sein muß**. Dieses Original muß dem Bürger ausgehändigt werden, denn wenn dieses unterschriebene Schriftstück nur z.B. in der Gerichtsakte verbleibt, dann ist es wieder nur innerhalb der Behörde vorhanden.

Wenn Sie nun jemand sind, der sich gegen Willkür zur Wehr setzen möchte, wird Ihnen erklärt, daß das Urteil rechtskräftig ist und Sie das zu akzeptieren haben, z.B. Strafen zahlen müssen, sonst würde man Ihnen z.B. die Konten sperren oder man steckt Sie in Erzwangshaft.

1

Offizielle Berichterstattung zur Durchsetzung der Völker- und Menschenrechte in der
 „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD-Finanzagentur GmbH) von
 Jörg Erdmannsky, Kommissar für Völker- und Menschenrechte im ZEB und EZfMR
 Humanist, Patriot und Lebensberater, 02338-617100, geratop2000@t-online.de
<http://www.euroausstieg.de.ms> <http://www.brd-matrix.de>
<http://www.friedensprojekt-ohne-brd.de> <http://www.nationales-wissen.de>

Bericht eines Kommissar für Völker- und Menschenrecht im EZfMR und ZEB
 EZfMR, Europäisches Zentrum für Menschenrechte, Kolonnenweg 29, 24837 Schleswig
 ZEB, Zentralrat Europäischer Bürger, Bielfeldtweg 26, 21682 Stade

Nachhilfe/Erklärung zum Völker- Menschenrecht (Schüler/Lehrerversion)

pdf-Druckdatum: 01.06.2009

Das Urteil, der Beschluß usw. sind tatsächlich rechtskräftig - aber deshalb noch lange nicht rechtswirksam. Der Beamte hat nämlich die Rechtswirksamkeit zu prüfen (§ 63 Bundesbeamtengesetz), denn er haftet ja persönlich für die Rechtmäßigkeit seiner Handlung (§ 839 BGB) und kann die Verantwortung deshalb auch nicht auf einen Vorgesetzten schieben.

Bundesbeamtengesetz § 63 (§ 56 alte Fassung)

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

BGB § 839 (Amtspflichtverletzung)

1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Wann ist ein Verwaltungsakt, wie ein Urteil, Beschluß, Haftbefehl, Steuerbescheid usw. rechtsunwirksam?

Wenn dieser Verwaltungsakt der Form nicht genügt:

BGB § 125 (Nichtigkeit wegen Formmangels)

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Ein Formmangel liegt also vor, wenn der nachfolgende § 126 (Schriftform) nicht eingehalten wird:

BGB § 126 (Schriftform)

1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

Ein Formmangel zwischen Behörden liegt auch vor, wenn die §§ 33 oder 34 des VwVfG nicht eingehalten werden. Dort wird z.B. geregelt, wie eine Beglaubigung tatsächlich vorzunehmen ist.

Der Beamte muss also prüfen, ob der rechtskräftige Verwaltungsakt auch rechtswirksam ist!

Dabei muß er auch die §§ 43 und 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beachten:

§ 43 (3) *Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.*

§ 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

2

Offizielle Berichterstattung zur Durchsetzung der Völker- und Menschenrechte in der „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD-Finanzagentur GmbH) von Jörg Erdmannsky, Kommissar für Völker- und Menschenrechte im ZEB und EZfMR Humanist, Patriot und Lebensberater, 02338-617100, geratop2000@t-online.de
<http://www.euroausstieg.de.ms> <http://www.brd-matrix.de>
<http://www.friedensprojekt-ohne-brd.de> <http://www.nationales-wissen.de>

Bericht eines Kommissar für Völker- und Menschenrecht im EZfMR und ZEB
 EZfMR, Europäisches Zentrum für Menschenrechte, Kolonnenweg 29, 24837 Schleswig
 ZEB, Zentralrat Europäischer Bürger, Bielfeldtweg 26, 21682 Stade

Nachhilfe/Erklärung zum Völker- Menschenrecht (Schüler/Lehrerversion)

pdf-Druckdatum: 01.06.2009

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dieser bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Ein rechtskräftiger Verwaltungsakt ist bereits dann nichtig, wenn ein Formfehler vorliegt:
 dazu weiter § 44:

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig...

2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;

Das heißt, ein Beamter muß vor seiner Ausführung des rechtskräftigen Verwaltungsaktes prüfen, ob dieser Verwaltungsakt auch rechtswirksam ist.

Der Beamte haftet direkt, unmittelbar, voll umfänglich bei der Vollstreckung/Durchführung eines formfehlerhaften Verwaltungsaktes. Kein Vorgesetzter und kein Richter haftet und auch keine Justizangestellte als Urkundsbeamtin haftet bei falscher Beglaubigung dem Bürger gegenüber, für den Schaden der durch die Ausführung eines formfehlerhaften und damit nichtigen Verwaltungsaktes entsteht.

Ein Beamter, der einen Verwaltungsakt ausführen soll, der aber der Form nicht genügt, muß also zuerst diesen Formfehler beheben, in dem er für die gesetzlich vorgeschriebene Form sorgt. Er muß also dafür sorgen, daß z.B. ein gerichtlicher Vorgang rechtswirksam von einem Richter unterschrieben ist.

Der Beamte muß dafür sorgen, daß § 34 Verwaltungsverfahrensgesetz eingehalten wird:

*(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll anzubringen. Er **muß** enthalten:*

1. die Bestätigung, das die Unterschrift echt ist,...

Wird dem ausführenden Beamten oder auch Ihnen, diese Bestätigung verweigert, dann müssen Sie davon ausgehen, dass die Sache, bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich an einem schwerwiegenden Fehler leidet. Sonst würde ein rechtskräftiger Verwaltungsakt vorgelegt, der auch von der Form her rechtswirksam ist.

Verlangen Sie deshalb für evtl. Schadensersatz von dem ausführenden Beamten die Haftpflichtversicherung mit der Höhe der Deckungssumme.

Sie auch VwGO § 117

3

Offizielle Berichterstattung zur Durchsetzung der Völker- und Menschenrechte in der „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD-Finanzagentur GmbH) von Jörg Erdmannsky, Kommissar für Völker- und Menschenrechte im ZEB und EZfMR Humanist, Patriot und Lebensberater, 02338-617100, geratop2000@t-online.de
<http://www.euroausstieg.de.ms> <http://www.brd-matrix.de>
<http://www.friedensprojekt-ohne-brd.de> <http://www.nationales-wissen.de>

§ 117 VwGO

§ 117 VwGO

(1) Das Urteil ergeht "Im Namen des Volkes". Es ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. Der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter bedarf es nicht.

(2) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. die Urteilsformel,
4. den Tatbestand,
5. die Entscheidungsgründe,
6. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Im Tatbestand ist der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt.

(4) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, ist vor Ablauf von zwei Wochen, vom Tag der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser zwei Wochen das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Geschäftsstelle zu übergeben; Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(5) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsakts oder des Widerspruchsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(6) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Zustellung und im Falle des § 116 Abs. 1 Satz 1 den Tag der Verkündung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

Bericht eines Kommissar für Völker- und Menschenrecht im EZfMR und ZEB
 EZfMR, Europäisches Zentrum für Menschenrechte, Kolonnenweg 29, 24837 Schleswig
 ZEB, Zentralrat Europäischer Bürger, Bielfeldtweg 26, 21682 Stade

Nachhilfe/Erklärung zum Völker- Menschenrecht (Schüler/Lehrerversion)

pdf-Druckdatum: 07.06.2009

Erstellt/Überarbeitet am: 07.06.2009

Natürlich wissen WIR, ...

daß die „BRD“ eine GmbH und kein Staat ist, sondern nur ein Gewerbebetrieb (siehe GG Artikel 133) und WIR wissen auch, daß das Bundesverfassungsgericht ja eigentlich Bundesgrundgesetzgericht oder auch Bundes-AGB-Gericht heißen müßte!

Gut informierte Kreise wissen sogar, daß das Grundgesetz vom Deutschen Volke niemals ratifiziert wurde, damit sind alle Wahlen in der BRD-GmbH hoheitsrechtlich gesehen nur Scheinwahlen und betriebsrechtlich gesehen eben nur Betriebs-Wahlen auf Basis freiwilliger AGB und somit freiwilliger Gerichtsbarkeit.

Sogenannte BRD-Gesetze in Deutschland:

Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wurde exakt am 11. November 2007 im Bundestag zur rückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde.

Damit existiert seit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 29. November 2007 für sämtliche Ordnungswidrigkeiten keine rechtliche Grundlage.

Im April 2006 wurden auf die gleiche Art bereits die Zivile Prozeßordnung (ZPO), Strafprozeßordnung (StPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gelöscht, indem der §1, nämlich das Einführungsgesetz aufgehoben wurde. Rechtswirksam wurde das Ganze am 25. April 2006 mit der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt.

Und wieder wurden diese Gesetzeswerke rückwirkend aufgehoben.

Aber es geschah im selben Schritt noch mehr, der §5 von ZPO, StPO und GVG ist weggefallen. In dem stand der Geltungsbereich für die Gesetzeswerke, und jetzt wird es ganz einfach, sogar für absolute Laien.

Ein Gesetz das nirgendwo gilt, gilt gar nicht. Klingt logisch und ist es netterweise auch.

Folglich gibt es und vor allem gab es damit rein juristisch in der BRD weder einen Anklagegrund, ein Strafmaß, noch ein Gericht, einen Richter oder gar einen Gerichtsvollzieher, der einen um Hab und Gut erleichtern konnte.

Wie gesagt, alles rückwirkend, damit sich rechtlich Beschmutzte nachträglich und vorsorglich reinwaschen können.

Warum machen die das, lautet eine häufig gestellte Frage?

Wenn jemandem widerrechtlich etwas genommen wird, wie z.B. Steuern von einer GmbH wie dem Finanzamt oder sonstige Gebühren, dann spricht man von Raub.

Dieses Land ist militärisch besetztes Gebiet, formaljuristisch wird aus Raub nun Plünderung. Die wird im Völkerrecht mit dem Strafmaß Tod geahndet.

Danach gilt dann auch zwar jetzt endlich gerichtlich, aufgrund einer Erklärungsnot, offensichtlich anerkannt in der Bundesrepublik und für die Bundesrepublik die Reichsgründungsverfassung von 1871. Als einzige Deutsche Verfassung, aber immer noch keine Steuerpflicht in der BRDvD, weil die Reichsabgabebordnung (RAO) 1976 außer Kraft gesetzt wurde und die Abgabenordnung (AO) keinen Bezug auf die Verfassung hat. (Fehlender Geltungsbereich!)

Siehe auch bildliche Darstellung in der Allgäuer Zeitung vom 22. April 2009. „Gut so. An diese Spielregeln müssen wir uns halten.“ Die Selbstdarstellung der „BRD“ Willkür.

1

Offizielle Berichterstattung zur Durchsetzung der Völker- und Menschenrechte in der „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD-Finanzagentur GmbH) von Jörg Erdmannsky, Kommissar für Völker- und Menschenrechte im ZEB und EZfMR Humanist, Patriot und Lebensberater, 02338-617100, geratop2000@t-online.de
<http://www.euroausstieg.de.ms> <http://www.brd-matrix.de>
<http://www.friedensprojekt-ohne-brd.de> <http://www.nationales-wissen.de>

ACHTUNG

An alle Rechtspfleger der Gerichtsbarkeiten

Dienstherr ist das Reich lt. § 29 BBesG. Wenn Sie keine Legitimation nach Deutschem Recht
(NICHT BRD-Recht!) haben, haften Sie persönlich und uneingeschränkt.

Bundesministerium
der Justiz**JURIS****Bundes-
besoldungsgesetz****§ 29 Öffentlich-rechtliche Dienstherrn**

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

1.

für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und

2.

die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Rechtspflegergesetz (RPflG)

Ausfertigungsdatum: 05.11.1969

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger

(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat.

§ 9 Weisungsfreiheit des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger ist sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.

Das Beamtentum fußt auf einem gültigen Grundgesetz**Das GG wurde niemals ratifiziert****Der Geltungsbereich des GG, Art. 23 GG.a.F., wurde zum 18.7.1990 gestrichen****In der BRD kann es keine Beamten geben**

Das Staatshaftungsgesetz ist logischerweise vom „Bundesverfassungsgericht“ für nichtig erklärt worden, denn die „BRD“ ist kein Staat. Sie W A R Verwalter auf dem Grund und Boden des Deutschen Reich!



Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg
www.bund-fuer-das-recht.de

Das Märchen von der Staatshaftung

Gesetz vom 26.6.1981 - BGBl Teil I S. 554

Nichtig durch Urteil v. 19.10.1982 = BVerfGE 61.149

Das Lehrbuch „Studium Jura“ von Windthorst/Sproll v. C. H. Beck Verlag ISBN 3 406 38707 1 weist bereits in der Einführung darauf hin, dass das Staatshaftungsgesetz von 1981 (StHG) durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 19.10.1982 (BVerfGE 61.149) für nichtig erklärt wurde. Es zeigt sich bereits damit, dass das Parlament der BRD kein souveränes Gesetzgebungsorgan ist.

Das Staatshaftungsgesetz der BRD wurde 1982 aufgehoben. Stattdessen wurde § 839 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Amtshaftung, die persönliche Haftung des Beamten wieder eingeführt. Damit ist der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung durch Schäden des Staates grundsätzlich entfallen. Jeder Beamte haftet somit persönlich und gesamtschuldnerisch nach BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) § 839 Amtshaftung:

BGB § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Für Angestellte eines Gerichts oder anderen Behörde gilt.

BGB § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässigein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.



Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg
www.bund-fuer-das-recht.de

Es ist eine offenkundige Tatsache, dass

die BRD kein wirksamer Rechtsstaat ist. Das hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Urteil vom 08.06.2006, Aktenzeichen: EGMR 75529/01 festgestellt.

ZPO § 291 Offenkundige Tatsachen.

Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 2, darf das Gericht gegenteiliges Klagevorbringen nicht verwerten. Damit schließt die festgestellte Offenkundigkeit ein versuchtes Ignorieren von bestehenden, unwiderlegbaren Tatsachen nach ZPO § 291 aus.

10 Jun 2009 9:56

04212210519

S. 1

Klaus Fromme 28195 Bremen, Lampeweg 4 Tel: 0421 -221052

Gerichtsverteilerstelle
beim Amtsgericht Bremen

Übergabe persönlich



Ich bitte Sie das beigefügte Schreiben per Gerichtsvollzieher
der Bundesjustizministerin persönlich zuzustellen!

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstrasse 37 D-10117 Berlin
Frau Justizministerin Zypries persönlich!

Öffentliche Anfrage, in Ihrer persönlichen
Verantwortung, für die derzeitige Situation
der BRD – Justiz!

Zustellung durch Gerichtsvollzieher

Mit freundlichem Gruß

Klaus Fromme
Klaus Fromme

10 Jun 2009 9:56

04212210519

S. 2



Präsident: Dr. Paul Perterer, A-5753 Saalbach, Löhnersbachweg 102

Telefon: +43/650/5533735 Internet: www.efcr.at Email: office@efcr.at ZVR-Zahl: 965595835

<p>Bundesministerium der Justiz Mohrenstrasse 37 D-10117 Berlin Frau Justizministerin Zypries persönlich! <u>Öffentliche Anfrage, in Ihrer persönlichen</u> <u>Verantwortung, für die derzeitige Situation</u> <u>der BRD – Justiz!</u> Zustellung durch Gerichtsvollzieher</p>	<p>Landesbeauftragter für Deutschland Ihr zuständiger Sachbearbeiter ist: Mitglied des Vorstands des EFCR at. Herr Fromme Klaus Lampeweg 4 D-28195 Bremen Telefon: +49/421/2210521 Fax: +49/421/2210519 Email: klaus-dietter.fromme@ewetel.net Schriftliche Bitte an die Postanschrift von Herrn Fromme adressieren-DANKE</p>
---	--

Öffentlicher Brief, Verbreitung erwünscht !

Bremen den 10. 6. 2009

Allgemeine Verunsicherung der Bundesbürger
Kommissarische Anfrage an die Bundesjustizministerin
Resümee aus zahlreichen Anfragen bei uns!

Sehr geehrte Frau Brigitte Zypries!

Als Vorstandsmitglied des EFCR.at und deren Vertreter für Deutschland bin ich befugt und beauftragt Ihnen folgende Fragen zu stellen:

Diese Fragen sind von Ihnen wahrheitsgemäß und auf dem aktuellen Stand der derzeitigen Gesetzeslage zu beantworten!

1. Wenn wir von Verfahren vor bundesdeutschen Gerichten reden, bekommen wir die Antwort, dass die Verfahren nicht der Rechtsstaatlichkeit dienen, sondern der „Freiwilligen Gerichtsbarkeit“. Was ist unter der sogenannten Freien Gerichtsbarkeit zu verstehen? Von Justizverantwortlichen der BRD bekommt man keine, oder nur eine vage Antwort auf diese Frage, denn Sie wissen nicht was sie tun!
2. Dazu erlaube ich mir die Frage: Ist ein BRD-Gericht der „Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ein staatliches Gericht, wenn ja, für welchen Staat sind die Justizverantwortlichen tätig und nach welchen Gesetzen?
3. Oder ist die „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ ein Stand- oder Sondergericht?

Immer mehr Richter und Staatsanwälte weigern sich Ihre Entscheidungen persönlich zu unterschreiben, damit ihre Unterschrift vorschriftsmäßig beglaubigt werden kann. Erst die Unterschrift und deren Beglaubigung besiegelt die richterliche, staatsanwaltschaftliche oder amtliche Entscheidung in einem Rechtsstaat. Die Gesetzeslage bestimmt, dass ein Urteil in den verschiedenen Verfahren von den Entscheidungsträgern zu unterschreiben ist.

1

10 Jun 2009 9:56

04212210519

S. 3

Siehe dazu § 315 Absatz 1 Zivilprozessordnung; in § 275 Absatz 2 Strafprozessordnung StPO sowie § 117 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung.

So ist das im Bundesgesetzblatt festgelegt. Dennoch glauben Richter sich nicht an die Vorschriften der Gesetze halten zu müssen! Jedoch nur mit der Unterschrift unter der Entscheidung durch den Entscheidungsträger/in erlangt ein Urteil in einem Rechtsstaat seine Rechtskraft!

Die Entscheidungsträger der „Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ glauben nun Ihre Entscheidungen nicht mehr unterschreiben zu müssen. Ein Gesetz erlangt mit der Eintragung im Bundesgesetzblatt seine Gültigkeit.

Soll das Gesetz keine Rechtskraft mehr haben, ist das ebenso nur durch eine Eintragung im Bundesanzeiger zu verfügen!

Bitte, Frau Justizministerin Zypries, helfen Sie, die Rechtsunsicherheit unserer Bürger zu beseitigen und erklären Sie das Verhalten Ihrer Kollegen Richter und Staatsanwälte in der Situation der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

Die Geltung des Rechts auf Unterschrift, Beglaubigung der Unterschrift und die Gebundenheit des Urteils, keine Loseblattsammlung, trifft unverändert zu!

Ist die Geltung des Rechts auf die Unterschrift aufgehoben, dann bitte sagen Sie auf Grund welcher Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt? Ist auch die amtliche Beglaubigung der Unterschriften nicht mehr erforderlich dann sagen Sie bitte, ausweislich durch welche Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt? Bitte, nennen sie die Seitenzahlen und das jeweilig dazugehörige Datum?

Auch die Registrierung von Seitenzahlen in den Akten gehört offensichtlich, im Rahmen der „Freiwilligen Gerichtsbarkeit“, der Vergangenheit an!

Auch hier bitte ich Sie, um Ihre eindeutige Antwort, belegt durch eine Gesetzesänderung und deren Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt!

Weitere Rechtsunsicherheit:

Kann und darf sich ein Richter durch die Verweigerung seiner persönlichen Unterschrift der Verantwortung seiner Entscheidung entziehen?

Eine weitere Frage der Bürger gilt der Begründung von Urteilen:

Immer mehr Richter glauben Urteile nicht mehr begründen zu müssen, oder entstellen sogar die Urteilsbegründung indem der Verhandlungsinhalt und das Urteil nahezu nichts mehr gemein haben.

Das Gleiche gilt auch für das Sitzungsprotokoll, das so geschrieben ist, als sei man bei einer ganz anderen „Veranstaltung“ gewesen.

Ihre Antwort soll in der Presse, EU-Gremien und einigen Plattformen im Internet veröffentlicht werden, deshalb auch die Form der Zusendung über einen Gerichtsvollzieher. Wir bitten Sie unsere Fragen, deren Antwort gesetzlich feststeht, nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage kurzfristig zu beantworten. Auch die Dauer der Bearbeitung unserer Fragen soll im Internet festgehalten werden. Wir bitten Sie ausdrücklich um Ihre persönliche Beantwortung mit Ihrem Namen unterzeichnet und beglaubigt!

Mit freundlichem Gruß Klaus Fromme



2

Bericht eines Kommissar für Völker- und Menschenrecht im EZfMR und ZEB
 EZfMR, Europäisches Zentrum für Menschenrechte, Kolonnenweg 29, 24837 Schleswig
 ZEB, Zentralrat Europäischer Bürger, Bielfeldtweg 26, 21682 Stade

Nachhilfe/Erklärung zum Völker- Menschenrecht (Schüler/Lehrerversion)

pdf-Druckdatum: 19.06.2009

Erstellt/Überarbeitet am: 19.06.2009

Aus dem beiliegenden „Beschuß“ ergeht der Hinweis, daß sich das deutsche Volk um eine hoheitlich staatliche Rechtsordnung selber kümmern MUß. Und nur und ausschließlich das gesamte deutsche Volk, weil es NIEMALS einen „Richter“ geben wird, der die Beschlüsse oder Urteile unterschreibt, weil er das gar nicht kann. (Privathaftung BGB § 839 – auch eine Freiwillige Gerichtsbarkeit/FGG, läßt keine Staatshaftung zu).

www.hrr-strafrecht.de

- Rechtsprechungsübersicht BGH -

BGH 4 StR 459/99 - Beschluß v. **26. Oktober 1999** (LG Bielefeld)

Bearbeiter: Karsten Gaede

BGH 4 StR 459/99 - Beschluß v. **26. Oktober 1999** (LG Bielefeld)

Entscheidungsgründe; Urteilsunterzeichnung; Urteilsabsetzungsfrist; Vollständigkeit

§§ 275 Abs. 1 Satz 2, 338 Nr. 7 StPO **[gelöscht am 19. April 2006]**

Entscheidungsstenor:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 16. April 1999 mit den Feststellungen aufgehoben.
2. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere als Jugendschutzkammer zuständige Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe:

Das Landgericht hatte den Angeklagten durch Urteil vom 24. Juni 1998 wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern in vier Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Nötigung sowie in zwei Fällen in Tateinheit mit Vergewaltigung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt und seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Auf die Revision des Angeklagten hob der Senat dieses Urteil durch Beschluß vom 17. November 1998 in den Fällen III 3 und 4 der Urteilsgründe und im gesamten Rechtsfolgenausspruch mit den Feststellungen auf. Nunmehr hat das Landgericht den Angeklagten wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern in vier Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Nötigung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt und erneut seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

Das Rechtsmittel hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg. **Die Revision beanstandet mit Recht, daß das angefochtene Urteil nicht von allen Berufsrichtern, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, unterschrieben wurde,** die Entscheidungsgründe somit nicht fristgerecht vollständig zu den Akten gebracht worden sind (§§ 275 Abs. 1 Satz 2, 338 Nr. 7 StPO).

1. **An dem angefochtenen Urteil haben drei Berufsrichter mitgewirkt, die schriftlichen Urteilsgründe sind aber nur von dem Vorsitzenden und einem richterlichen Beisitzer unterschrieben. Für den zweiten richterlichen Beisitzer enthält das Urteil weder eine Unterschrift noch einen Verhinderungsvermerk.**

Nachdem die Revision diesen Mangel gerügt hatte, hat der Vorsitzende der Strafkammer in einem Aktenvermerk dargelegt, **daß es versehentlich versäumt worden sei, die Unterschrift des dritten Richters einzuholen.** In einem 19 Tage nach diesem Vermerk gefertigten weiteren Aktenvermerk stellt der Vorsitzende "ergänzend" fest, daß hätte "vermerkt werden können und müssen", daß der dritte

1

Offizielle Berichterstattung zur Durchsetzung der Völker- und Menschenrechte in der „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD-Finanzagentur GmbH) von Jörg Erdmannsky, Kommissar für Völker- und Menschenrechte im ZEB und EZfMR Humanist, Patriot und Lebensberater, 02338-617100, geratop2000@t-online.de
<http://www.euroausstieg.de.ms> <http://www.brd-matrix.de>
<http://www.friedensprojekt-ohne-brd.de> <http://www.nationales-wissen.de>

Bericht eines Kommissar für Völker- und Menschenrecht im EZfMR und ZEB
 EZfMR, Europäisches Zentrum für Menschenrechte, Kolonnenweg 29, 24837 Schleswig
 ZEB, Zentralrat Europäischer Bürger, Bielfeldtweg 26, 21682 Stade

Nachhilfe/Erklärung zum Völker- Menschenrecht (Schüler/Lehrerversion)

pdf-Druckdatum: 19.06.2009

Richter verhindert gewesen sei, seine Unterschrift beizufügen, weil dieser zwei Wochen nach Verkündung des Urteils aus der erkennenden Strafkammer ausgeschieden sei und sich - worauf dieser inzwischen hingewiesen habe - in der Zeit, als das schriftliche Urteil gefertigt und zu den Akten gebracht worden sei, in Urlaub befunden habe.

2. Nach § 275 Abs. 1 Satz 1 und 2 1. HS StPO mußte das Urteil - nach zweitägiger Hauptverhandlung - mit den Gründen unverzüglich, spätestens aber fünf Wochen nach seiner Verkündung vollständig zu den Akten gebracht werden. **Vollständig ist das Urteil erst, wenn alle Berufsrichter es unterschrieben und damit bezeugt haben, daß die schriftlichen Urteilsgründe (nach der Überzeugung der Mehrheit) mit dem Ergebnis der Beratung übereinstimmen, oder wenn das Urteil von mindestens einem Richter unterzeichnet und im übrigen ein Verhinderungsvermerk nach § 275 Abs. 2 Satz 2 StPO angebracht worden ist (BGHSt 26, 247, 248; BGH StV 1984, 275; 1989, 5; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 44. Aufl. § 275 Rdn. 4).** Die Verhinderung des zweiten beisitzenden Richters hätte - sofern ein Verhinderungsgrund bestand unter dem Urteil förmlich vermerkt werden müssen (vgl. BGHSt 27, 334, 335), und zwar innerhalb der 5-wöchigen Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 1. HS StPO; **denn die nach § 275 Abs. 2 StPO vorgeschriebene Unterschrift der mitwirkenden Richter sowie der sie ersetzende Verhinderungsvermerk stellen ein wesentliches Formerfordernis dar, das vor Ablauf der Frist des § 275 Abs. 1 StPO erfüllt sein muß** (BGH bei Kusch NStZ 1995, 220, 221; vgl. auch Rieß NStZ 1982, 441, 442 f.; Kuckein in KK/StPO 4. Aufl. § 338 Rdn. 97; Kleinknecht/Meyer-Goßner aaO Rdn. 6 aE; a.A. Gollwitzer in Löwe/Rosenberg stopp 24. Aufl. § 275 Rdn. 73; Temming in HK/StPO 2. Aufl. § 338 Rdn. 33). Nur dann, wenn ein Verhinderungsvermerk - auch ohne Angabe eines Verhinderungsgrundes - vorliegt, kann das Revisionsgericht im Freibeweisverfahren nachprüfen, ob der betreffende Richter tatsächlich verhindert war zu unterschreiben (vgl. BGHSt 28, 194 ff., BGHR StPO § 275 Abs. 2 Satz 2 Verhinderung 2, 3, 4; BayObLG GA 1981, 475; KG StV 1986, 144, 145).

3. **Die vom Senat vertretene Rechtsauffassung gebietet keine Anfrage nach § 132 Abs. 3 GVG [?].** Soweit der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 28. Juni 1972 - 2 StR 140/72 - (zu § 338 Nr. 7 StPO a.F.) die Meinung vertreten hat, der Verhinderungsvermerk nach § 275 Abs. 2 Satz 2 StPO sei "ohne Bedeutung für das Urteil mit seinen Gründen", betraf dies einen - mit dem hier zu entscheidenden nicht vergleichbaren - Fall, in dem alle mitwirkenden Berufsrichter das Urteil unterschrieben hatten, die Revision aber geltend machte, einer der Richter sei verhindert gewesen zu unterzeichnen und habe daher "zu Unrecht" unterschrieben. In späteren Entscheidungen (vgl. die Beschlüsse vom 10. Januar 1978 - 2 StR 654/77 = BGHSt 27, 334, 335 und vom 12. Mai 1993 - 2 StR 191/93 = NStZ 1993, 448) hat der 2. Strafsenat einen wirksamen Verhinderungsvermerk ausdrücklich als wesentliches Formerfordernis angesehen. Die Bemerkung des 1. Strafsenats in seinem in BGHSt 31, 212, 214 abgedruckten Urteil, das Revisionsgericht habe im Wege des Freibeweises zu klären, ob der Richter, der nicht unterschrieben hat, tatsächlich verhindert war, auch wenn der Ersetzungsvermerk "gänzlich fehlt", war dort nicht entscheidungserheblich. Im übrigen belegen die Entscheidungen, auf die sich der 1. Strafsenat zum Nachweis für seine Auffassung beruft, diese Rechtsmeinung nicht; denn ihnen lag jeweils zugrunde, daß ein Ersetzungsvermerk vorlag.

4. **Da der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 7 StPO gegeben ist, muß das Urteil aufgehoben werden, auch wenn es sachlich-rechtliche Mängel nicht aufweist.**

Fazit: Es gibt in der „Bundesrepublik Deutschland“ nicht einen einzigen rechtsgültigen Beschluß oder Urteil, weil es in der „BRD“ überhaupt niemanden gibt, der Urteile oder Beschlüsse erstellen darf.

Das gab es in der „BRD“ noch nie und das wird es in der „BRD“ auch nie geben, weil es KEIN souveräner Recht(s)staat ist und es KEINE zugelassene Staats-„Richter“ gibt!

2

Offizielle Berichterstattung zur Durchsetzung der Völker- und Menschenrechte in der
 „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD-Finanzagentur GmbH) von
 Jörg Erdmannsky, Kommissar für Völker- und Menschenrechte im ZEB und EZfMR
 Humanist, Patriot und Lebensberater, 02338-617100, geratop2000@t-online.de
<http://www.euroausstieg.de.ms> <http://www.brd-matrix.de>
<http://www.friedensprojekt-ohne-brd.de> <http://www.nationales-wissen.de>



Bundesverfassungsgericht

- Präsidialrat -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Werner Peters
Postfach 11 45
72286 Loßburg

Aktenzeichen
AR 3619/09
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Meister

☎ (0721)
9101-348

Datum
04.06.2009

Ihr Schreiben vom 9. April 2009

Sehr geehrter Herr Peters,

es bestehen Bedenken, ob eine Verfassungsbeschwerde wirksam erhoben ist, da Ihre oben aufgeführte Eingabe von Ihnen nicht unterzeichnet wurde.

Des Weiteren bestehen gegen die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde – falls Sie überhaupt eine solche erheben wollten – Bedenken, da Sie schon keinen konkreten Hoheitsakt im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG genau bezeichnet oder vorgelegt haben, der Gegenstand einer zulässigen Verfassungsbeschwerde sein könnte. [REDACTED]

[REDACTED]. Hinsichtlich des Bußgeldbescheids der Thüringer Polizei vom 31. Juli 2007 – TH 9911-002171-07/0 – ist die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG längst verstrichen und eine Verfassungsbeschwerde dagegen schon aus diesem Grunde unzulässig.

Dienstgebäude: Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe

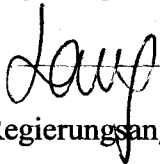
Telefon 0721/9101-0 • Telefax 0721/9101-382
Bitte zum Selbstschutz besonders Seite 15 und 16 beachten

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage wurde Ihre Eingabe gemäß § 60 GOBVerfG als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Maier
Oberregierungsrat

Beglaubigt


Regierungsangestellte



WERNER PETERS

Postfach 710
72237 Freudenstadt
Telefon: 07446 – 950 870
Handy: 0170 – 65 13 972
Email: werner.peters@t-online.de
Internet: <http://www.werner-peters.ch>

Werner Peters - Postfach 710 - 72237 Freudenstadt
Frau/Herr Maier
„Bundesverfassungsgericht Karlsruhe“
Schlossbezirk 3,

76131 Karlsruhe

**„Grundsatzentscheidung „**

--

Ihr Schreiben/Zeichen: AR 3619/09	Unser Zeichen: 15.0609-1	Durchwahl: 07441– 9171987	Datum: Montag, 15. Juni 2009
---	-----------------------------	------------------------------	---------------------------------

Sehr geehrte/r Frau/Herr Maier,

aber wieder, wie immer, ist Ihr Schreiben v. 04.06.09. ohne Ihre Unterschrift! Scheuen Sie sich selbst zu unterschreiben, wie es Ihre Pflicht gem. §117 VWGO i.V.m. §275 STPO i.V.m. §317 ZPO ist? Auch Sie begehen hier Rechtsbruch! Können Sie sich legitimieren? (nach Ihrem eigenen Grundgesetz Art. 101 i.V.m. §16GVG i.V.m. d. SHAEF – Gesetzen).

Ich kann jetzt wohl davon ausgehen, dass auch sämtliche Vorladungen, Beschlüsse, Gerichtsurteile, Haftandrohungen, Pfändungen, Haftbefehle, Enteignungen, Eidesstattliche Versicherungen etc. Ihrer unteren Gerichte und Staatsanwaltschaften, Gerichtsvollziehern, Polizeibeamten etc. die nicht im Original unterschrieben sind, dazu führen, dass man auch hier Bedenken haben muss, ob diese Beschlüsse, Urteile etc., überhaupt wirksam sind bzw. jemals rechtskräftig werden können!? – BRAVO! Endlich haben Sie es erkannt, dass hier dem Betrug Tür und Tor offen steht!

Ihre unteren Gerichte, samt Richter- und Staatsanwaltschaften etc., werden die von Ihnen mir schriftlich bestätigte Auffassung bestimmt nicht gefallen, aber Ihre Aussagen(hier sogar schriftlich) sind, da Sie die oberste Gerichtsinstanz dieser ominösen „BRD“ vorgeben zu sein, für alle unteren Gerichte und Staatsanwaltschaften etc. ja bindend.

Dieses Schreiben wird im Internet unter <http://werner-peters.ch> veröffentlicht und auch sicherlich jedem Richter, Staatsanwalt, Polizist, Gerichtsvollzieher etc. vorgelegt werden. Damit ist es amtlich:

Damit sind ab sofort alle Schreiben dieser ominösen „BRD-Justiz“ rechtlich unwirksam, wenn diese nicht von einem „Richter“ im Original unterschrieben sind! Mich freut es, das aus Ihrer „Feder“ zu wissen, wenn Sie dies auch selbst nie verfasst haben, aber im Auftrag, was eigentlich gegen Ihren §117 VWGO ff total widerspricht, unterschreiben ließen. Sie glauben ja immer noch, dass Ihr Grundgesetz eine Verfassung ist, sonst würden Sie ja nicht bei einem „Bundesverfassungsgericht“ arbeiten.

Im Übrigen fehlt mir immer noch Ihre, und aller Anderen in Ihrem Haus arbeitenden Personen, Legitimation gem. Ihrem Art. 101 GG i.V.m. §16 GVG i.V.m. SHAEF-Gesetzgebung. Ich brauche diese eigentlich nicht mehr, denn Ihr BVerfGE hat sich bis heute, auch nach der „Internationalen Fristenregelung 21 Tage“, zur Aktion BVerfGE und den vorgelegten Beweisen schriftlich geäußert.

Damit steht fest: Das BVerfGE, so wie Sie es gerne führen und haben wollen, gibt es juristisch nicht!

Mit freundlichen Grüßen
Werner Peters

Montag, 15. Juni 2009 - 18:14:01
Bankverbindung: Ksk - Freudenstadt Blz: 642 510 60 Kto: 13 180 405

1

Betreff: Wie war das noch mit der fehlenden Unterschrift ...

Von: "Heinz W. Schaefer" <wbr.partner@googlemail.com>

Datum: Sat, 06 Jun 2009 00:55:52 +0200

An: Beowulf von Prince <info@aub-partner.de>, Manfred Heinemann <info@freimark-t.de>, Dietrich Hanke <Dietrich@mdhanke.eu>

Quelle: <http://www.mdr.de/sachsen/6307606.html>

Sächsischer Landtag
Staatsanwaltschaft ermittelt gegen SPD-Mann Nolle

Die Staatsanwaltschaft Dresden will gegen den SPD-Landtagsabgeordneten Karl Nolle ein Ermittlungsverfahren einleiten und hat deshalb am Donnerstag die Aufhebung von dessen Immunität beantragt. Ein Parlamentssprecher bestätigte, daß ein entsprechendes Schreiben bei Landtagspräsident Erich Illtgen (CDU) eingegangen ist. Illtgen könne nun binnen 48 Stunden Einspruch dagegen erheben. Sollte das nicht der Fall sein, dann darf nach dem Verstreichen dieser Frist mit den Ermittlungen gegen Nolle begonnen werden.



Galt stets als "sächsischer Chefaufklärer": der SPD-Abgeordnete Karl Nolle

Oberstaatsanwalt Christian Avenarius sagte, im Mittelpunkt des Verfahrens stehe die Frage, ob Nolle als Geschäftsführer der Druckhaus Dresden GmbH bei der Beantragung von Investitionszulagen "möglicherweise unzutreffende Angaben gemacht hat". Der Vorwurf gehe auf eine Mitteilung der **Bußgeld-** und **Steuerstrafsachenstelle** des **Finanzamtes** Freital zurück. Avenarius stellte gleichzeitig klar, daß lediglich ein Anfangsverdacht bestehe. Nolle ist Geschäftsführer und Gesellschafter der Druckhaus Dresden GmbH. Nolle wehrt sich gegen Vorwürfe

Nolle bezeichnete die gegen ihn erhobenen Vorwürfe als haltlos. "Ich habe weder falsche Angaben gegenüber dem Finanzamt gemacht, noch habe ich für das Druckhaus Dresden einen einzigen Euro bekommen, der mir nicht zustehen würde", sagte der Abgeordnete dem MDR. Er glaubt, daß die Ermittlungen gegen ihn politische Gründe haben. "Denn wenn es keine sachlichen Gründe gibt, dann bleiben nur noch die politischen übrig", meinte Nolle. Der 64-Jährige ist seit Oktober 1999 SPD-Landtagsabgeordneter. Ihm wird das Bekanntwerden einer Reihe politischer Affären zugeschrieben. Zuletzt hatte er mehrfach das Erscheinen seines Buches "Sonate für Blockflöten und Schalmeien" verschoben, in dem er DDR-Biografien wichtiger sächsischer CDU-Amtsträger wie etwa von Ministerpräsident Stanislaw Tillich dokumentieren will

Ermittler begehen schweren Formfehler

Schon im Vorfeld des Verfahrens gegen Nolle ist der Staatsanwaltschaft Dresden ein schwerer Formfehler unterlaufen. **So trug** nach Angaben der Landtagsverwaltung ein am Dienstag dem Landtag übergebenes **erstes Schreiben** mit der Bitte um Aufhebung von Nollens Immunität **keine Unterschrift**. **Der Antrag war damit unwirksam und wurde dem Landtagspräsidenten NICHT vorgelegt.**

Gleichzeitig wurden von unbekannter Seite Teile der Presse über die gegen Nolle erhobenen Vorwürfe informiert. Oberstaatsanwalt Avenarius erklärte, die Dresdner Ermittler hätten damit nichts zu tun. "Diese eindeutige Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Abgeordneten haben andere zu verantworten", erklärte der Staatsanwalt.

Zuletzt aktualisiert: 23. April 2009

Nu, werter Herr Staatsanwalt, da is' Ihnen glatt ein Flüchtigkeitsfehler unterlaufen – oder wie?

Freundliche Grüße aus Gernsbach



Saß selbst auf der Anklagebank: Anwalt Jochen Thielmann.
Foto: Gehring

Düsseldorf - Mund verbrannt

Wie frech darf ein Anwalt sein?

Von BARBARA KIRCHNER

Wenn Anwälte sich für ihre Mandanten ins Zeug legen, dann fliegen vor Gericht schon mal die Fetzen. Doch vor hohem Hause sieht man das gar nicht gern. Vor allem, wenn es um den großen Vorsitzenden vom Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts, Ottmar Breidling, geht. Den hatte, so fand die OLG-Präsidentin, Anwalt Jochen Thielmann beleidigt. Am Donnerstag also stand Thielmann selbst vor Gericht.

Und saß einem kampferprobten Amtsrichter gegenüber, der schon so manch harsche Bemerkung von Verteidigern einstecken musste, ohne das gleich anzuzeigen.

Was war geschehen? Terroristen-Jäger Breidling, für seine unerbittliche Verhandlungsführung bekannt, verhandelte gegen drei El-Kaida-Sympathisanten. Einer der Anwälte: Jochen Thielmann. Sein eigener Anwalt erklärte am Donnerstag: „In diesem hochbrisanten Verfahren wurde hart gekämpft, auf allen Seiten.“

Thielmann, der sich in seinen Rechten als Verteidiger beschnitten fühlte, warf Breidling und seinen Richterkollegen in der Sitzung vor, nur auf eine gewünschte Verurteilung hinzuarbeiten. Verklausuliert in einem Schriftsatz. Das aber reichte schon. Der Generalbundesanwalt sah darin den Vorwurf der Rechtsbeugung und damit eine Beleidigung. Er fertigte einen Aktenvermerk und schickte ihn an die OLG-Präsidentin. Die erstattete Anzeige.

Thielmanns Anwälte werten das als Einschüchterungsversuch. Und sie wiesen darauf hin, dass Anwälte, die die Interessen ihrer Mandanten vertreten, schon mal etwas derber werden dürfen. Also ein Sturm im Wasserglas?

Der Amtsrichter jedenfalls löste das Problem elegant. Er stellte fest, dass der Strafantrag der OLG-Präsidentin gar nicht unterschrieben war und stellte das Verfahren auf Staatskosten ein.

[08.05.2008]



Baden-Württemberg

AMTSGERICHT ELLWANGEN
VEREINSREGISTER

Amtsgericht Ellwangen • Schöner Graben 25 • 73479 Ellwangen

Obst- und Gartenbauverein Ellenberg e.V.
1. Vorsitzenden Herrn Franz Meyer
Mühlfeld 15
73488 Ellenberg

Datum 16.06.2009
Name F. Uh/F. Haas
Durchwahl 07961 81-702
Aktenzeichen GR A 081/09
(Bitte bei Antwort angeben)

 Obst- und Gartenbauverein Ellenberg e.V. (VR 268)

Anmeldung einer Vorstandsänderung zum Vereinsregister
Anlage(n)

Sehr geehrter Herr Meyer,

anbei wird die von Ihnen schriftlich eingereichte Anmeldung vom 10.06.2009 zurückgegeben.

Es ist offensichtlich Ihrer Aufmerksamkeit entgangen, dass ich bereits in meinem E-Mail vom 05.06.2009 darauf hingewiesen hatte, dass Änderungsanmeldungen zum Vereinsregister in öffentlich beglaubigter Form erfolgen müssen. D.h. Ihre Unterschrift auf der Änderungsanmeldung muss von einem Notar oder Ratschreiber öffentlich beglaubigt sein.

Außerdem hatte ich in meinem Mail darauf hingewiesen, dass das von Ihnen per E-Mail übermittelte Protokoll der Mitgliederversammlung vom 24.03.2009 nicht den Vorschriften der Vereinssatzung entspricht, weil es nicht vom Schriftführer unterschrieben ist (§ 13 der Vereinssatzung).

Schöner Graben 25 • 73479 Ellwangen • Telefon 07961 81-0 • Telefax 07961 81-744 •
poststelle@agellwangen.justiz.bwl.de • www.amtsgericht-ellwangen.de • www.service-bw.de

Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg • Baden-Württembergische Bank Karlsruhe • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 746 953 4505
Bei Überweisung bitte obiges Aktenzeichen und Kassenzahlen-Nr. 9875890100000 angeben.

Bitte fügen Sie also eine Abschrift des genannten Versammlungsprotokolls bei aus der sich ergibt, dass das Protokoll auch vom Schriftführer unterschrieben wurde.

Zur Behebung der aufgezeigten Mängel wird Ihnen eine Frist von 1 Monat gesetzt. Sollten Sie diese Frist aus erheblichen Gründen nicht einhalten können, so teilen Sie dies bitte mit, da Ihnen ansonsten routinemäßig ein Zwangsgeld angedroht wird.

Bitte beachten Sie auch, dass nach derzeitiger Rechtslage per E-Mail noch keine verfahrensrechtlich relevanten Erklärungen, wie Anträge, Rechtsmittel, Rechtsbehelfe etc. abgegeben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Mangold
Rechtspfleger



Rechtliche Aufklärung

Am _____ habe ich, Stefan Roth, die nachfolgend aufgeführte Person auf die im nachfolgenden Text beschriebene rechtliche Situation hingewiesen.

Frau / Herr

Ich bin zahlungswillig, allerdings nicht an einen privaten Verein, der mit formal nichtigen Schreiben hantiert. Ich bin zahlungsfähig. Sie jedoch sind nicht rechtsfähig.

Jeder Ihrer Besuche vor Ort muss mit einer Richterlichen Verfügung abgesegnet sein, ansonsten handeln Sie willkürlich.

Als richterliche Entscheidung muss die Verfügung aber auch vom erlassenen Richter unterschrieben sein (siehe Burhoff, Handbuch, 3.Aufl. Rand-Nr. 543).

Sofern Sie sich ohne eine ordentliche richterliche Anordnung widerrechtlich und **gegen meinen ausdrücklichen Willen, der mit dem hiermit ausgesprochenen Hausverbot eindeutig und klar dokumentiert wird**, Zugang verschaffen, begehen Sie **schweren Hausfriedensbruch gemäß §124 StGB und wären automatisch als straffällig gewordener Verbrecher einzustufen**, wie Ihnen auf Anhieb jeder „Richter“ oder „Staatsanwalt“ erklären wird.

Das **nie freiwillig für das Deutsche Volk in Kraft getretene und nicht durch das Deutsche Volk ratifizierte Grundgesetz für die BRD** wurde in den 4+2-Verhandlungen mit der **Streichung des territorialen Geltungsbereiches (Art. 23 GG)** durch den US-Außenminister James Baker endgültig ungültig gemacht. Die hier klar beschriebene **Löschung des Art. 23** findet sich schriftlich festgehalten im **Bundesgesetzblatt vom 23.09.1990, S. 885 890**. Gleichzeitig ist damit **die Übergangslösung BRD seit 18. Juli 1990 um 0:00 Uhr erloschen** und der alte verfassungsrechtliche Status des Deutschen Reiches ist in Kraft getreten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 28. Juli 1990 definitiv und im Handelsregister ersichtlich in das rechtliche Gewand einer GmbH geschlüpft, siehe HRB 51411 des AG Frankfurt / Main. Somit fungiert die BRD GmbH weder als Staat noch als Souverän und muss folgerichtig sogar als Fremd- bzw. Feindmacht im eigenen Land eingestuft werden. Für jeden Staatsangehörigen gilt dabei, wer den Forderungen dieser im eigenen Land ohne Recht bestehenden und agierenden Fremdmacht Folge leistet, **macht sich des unmittelbaren Hochverrates schuldig.**

Mit Wirkung vom 25.04.2006 wurden die Einführungsgesetze für GVG, StPO und ZPO aufgehoben, wie in den BGBl I, S. 866 eindeutig nachlesbar ist. Hiermit stellt sich die Frage, wie der Berufsstand des Staatsanwaltes oder Recht(s)pflegers einzuordnen wäre, inwiefern dieser an irgendein wie auch immer geartetes Recht gekoppelt ist, welche Rechtfertigung sich für diese Tätigkeit daraus ableiten ließe und für welchen Staat diese Personen eigentlich agieren. **Noch bedeutsamer wirkt der Wegfall des jeweiligen Geltungsbereiches für GVG, StPO und ZPO, was gleich deutlich wird. Zudem wäre laut Gerichtsverfassungsgesetz, sofern es denn noch gelten würde, eine Handlung ohne rechtliche oder gesetzliche Grundlage nichtig, womit alle gesetzlichen Grundlagen auf die sich die meisten Behörden stützen könnten, ebenfalls erloschen sind.**

Gesetze ohne Geltungsbereich sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtsicherheit ungültig und nichtig, BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147!

Unter Umständen sind Ihnen die erheblichen Formmängel, die Ihr Schreiben in ein nichtiges und komplett wertloses Papier verwandeln, entgangen. Ähnlich dürfte es sich bei der Kenntnis von geltendem Recht erweisen, die sich zum guten Teil in den Bundesgesetzblättern wieder findet, womit Sie als Ihnen eigentlich bekannt vorausgesetzt werden darf.

- 1. Die Aufhebung der Einführungsgesetze von ZPO, GVG und StPO am 19.04.2006, wirksam geworden am 25.04.2006, nachlesbar im BGBl I, S. 866, bedingt nach BRD-Recht die Aufhebung aller drei Regelwerke. Damit sind solche Punkte wie z.B. die Abgabe der EV, Einziehung nach fruchtloser Pfändung, Beugehaft, etc. rechtlich gegenstandslos geworden.**
- 2. Die Vollziehung und Gültigkeit von Haftbefehlen findet sich im § 909 Abs. 2 ZPO geregelt, womit faktisch keine rechtlich korrekten Haftbefehle mehr existieren und bei zuwiderlaufenden Handlungen der Tatbestand Freiheitsberaubung erörtert werden muss.**
- 3. Formmängel und Formfehler, wie z.B. die fehlende Unterschrift eines Richters, führen zu nichtigen Schriftstücken, die ihre Inhaber und vermeintlich korrekt Handelnden der Willkür und widerrechtlichen Gewalt schuldig werden lassen.**
- 4. Im Protokoll Nr. 4 der Europäischen Menschenrechtskommission vom 16.09.1963, bindendes Recht geworden am 01.06.1968, wird ein „Striktes Verbot von Freiheitsentzug wegen Geldschuld“ bestimmt, und Menschenrechte stehen über allen anderen Rechten und Gesetzen.**

In Ihrem Job mit dem Sie Ihren Lebensunterhalt verdienen, sind Sie das ausführende Organ einer relativ gut organisierten Räuberbande, die sich allem Anschein nach einen Dreck um Recht und deren Einhaltung schert. **Jedoch machen einzig Sie sich eines rechtswidrigen Verhaltens schuldig**, da von Seiten der „Staatsanwälte“ und „Richter“ keine Verfügung und damit Sicherheit für Ihre Handlungen erstellt wurden. Und der Eigentümer der BRD GmbH sind formaljuristisch wegen fehlender Unterschriften ganz aus dem Schneider, während Sie allein voll in die Haftung gehen.

Folgendes Gesetz sollten wir besonders Sie beachten: **Bei einer Erfüllung der Forderung, von einer im eigenen Land zu Unrecht bestehenden Fremd-, bzw. Feindmacht (BRD GmbH), wie Abgaben und Steuern, macht sich der Staatsangehörige des unmittelbaren Hochverrates schuldig.**

Ich erkläre den oben genannten Text gelesen und verstanden zu haben.

Frau / Herr: _____
Vor- und Zuname

Unterschrift: _____

Breckerfeld, 19. Juni 2009

Jörg Erdmannsky, Brenscheider Weg 10, 58339 Breckerfeld
Stadtverwaltung Breckerfeld
ARGE Geschäftsstelle
z. Hd. Frau Sylvia Roß – persönlich -
Frankfurter Str. 38
58339 Breckerfeld

Per Einschreiben
mit Rückschein

Betreff: Geschäftszeichen SE 57/Ro

Sehr geehrte Frau Sylvia Roß,

Rechnung

Gemäß meines **Rechtsanspruches auf Existenzsicherung** in monatlicher Höhe von:

Grundsicherungsanspruch 345.--
Mietzuschuß 180.--
Gesamt----- 525.--x 2= 1050.-- €

wurde mir von Ihnen die Zahlungen für die Monate April und Mai 2009 in reiner Willkür verweigert. Damit haben Sie mich nicht nur um 1050.-- € geprellt, sondern darüber hinaus einen massiven Image Schaden zugefügt.

Sie haben absichtlich und bewußt gegen den § 43 VwVfG in Tateinheit mit dem § 221 und § 335 StGB verstoßen. Das gültige Kontrollratgesetz Nr.35 findet bei Ihnen ebenfalls keinerlei Beachtung.

Für den Verlust meines Image setze ich einen Schadensersatz von 10.000,00 Euro an. Bitte überweisen Sie mir innerhalb von 10 Tagen, jedoch bis spätestens zum 4.Juli 2009 den gesamt Betrag in Höhe von **11.050,00 €** auf das Konto: 3200 4105 Blz: 517 624 34 Bank: VR Bank Biedenkopf Gladenbach.

Sollte ich innerhalb der Ihnen gesetzten Frist keinen Zahlungseingang verbuchen können, werde ich **ohne weitere Ankündigung gegen Sie einen Pfändung und Überweisungsbeschluss geltend machen.**

Rechtmittelbelehrung: Es gilt Privathaftung gemäß BGB § 839. Widerspruch kann nur bei einem ordnungsgemäß zugelassenen staatlichem deutschen Gerichtshof erhoben werden.

„Man kann einem Menschen nichts lehren. Man kann ihm nur helfen es in sich selbst zu entdecken.“

Galilei

DIE MENSCHENRECHTE SIND NICHT SYSTEMABHÄNGIG, gelten überall und sind nicht verhandelbar.

*** Es gibt keine Verpflichtung zu etwas Unmöglichem**

 (Seite 1 von 1)